

Anlage 1 zur Beschlussvorlage an den Rat Nr. 0551/2008

Satzung für die Benutzung der städtischen Übergangsheime für Flüchtlinge, Aussiedler und Obdachlose der Stadt Münster

Aufgrund der §§ 7 und 41 GO für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.270, SGV NRW 2033), zuletzt geändert am 24.06.2008 (GV.NRW. S. 514) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert am 11.12.2007 (GV.NRW 2008 S.8) hat der Rat der Stadt Münster am 10.12.2008 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Stadt Münster unterhält zur vorübergehenden Unterbringung

1. von Aussiedlerinnen/Aussiedlern, Spätaussiedlerinnen/Spätaussiedlern und Zuwanderinnen/Zuwandern gem. § 2 des Landesaufnahmegesetzes (LAufG) vom 28.02.2003 (GV.NRW.S.95), zuletzt geändert am 21.11.2006 (GV.NRW S. 570)
2. von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge /Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93), zuletzt geändert am 21.12.2006 (GV.NRW. S. 631) und
3. von Obdachlosen gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW S.528), zuletzt geändert am 05.04.2005 (GV.NRW S. 274)

Übergangsheime und Obdachlosenunterkünfte – nachfolgend Unterkünfte genannt – als öffentliche Einrichtung.

(2) Das Verhältnis zwischen dem Benutzer und der Stadt Münster ist öffentlich – rechtlicher Natur.

§ 2 Unterkünfte in Münster

Für die in § 1 genannten Zielgruppen werden folgende Unterkünfte vorgehalten:

Personen gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 1	Bockhorststraße 126 – 132
Personen gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 2	Böttcher Str. 3, Dülmener Straße 53 – 55, Friedrich – Ebert – Str. 1, Grevener Straße 217, Hoppengarten 24/32, Im Sundern 61, , Manfred – von – Richtho-

	fen – Str. 55/57, Nordkirchenweg 48 – 50, , Theissingstraße 17, Von Esmarch Str. 12, Warendorfer Str. 273 – 277, Yorkring 23,
Personen gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 3	Schwarzer Kamp 21, 59 und 116, Trauttmansdorffstraße 77 - 87

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkunft dient der Beseitigung der Wohnungslosigkeit und vorübergehenden Unterbringung der betroffenen Personengruppen.
- (2) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums.
- (3) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Münster nach pflichtgemäßen Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen, entsprechende Änderungen von Zuweisungen zwecks Verlegung innerhalb einer Unterkunft oder auch zwecks Verlegung in eine andere Unterkunft vorzunehmen. Ein Anspruch auf eine Einweisung in eine bestimmte Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (4) Einzelheiten über die Ordnung in den Unterkünften sind in der Benutzungsordnung geregelt, die der Oberbürgermeister erlässt.

§ 4 Benutzungsgebühr

- (1) Die Stadt Münster erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus
 - der Grundgebühr, die nach der Grundfläche für die zugewiesene Netto-Wohnfläche und der anteiligen Gemeinschaftsfläche je m² und Monat berechnet wird und
 - der Verbrauchsgebühr, die für die Umlage der Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Abwasser, Heizung) auf der Grundlage der im Vorjahreszeitraum entstandenen tatsächlichen Kosten je Benutzer und Monat ermittelt wird.

Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt je Person ab dem 01.01.2009: Grundgebühr: 4,85 €/m²; für die städtische Obdachlosenunterkunft Schwarzer Kamp 21, 59 und 116 beläuft sich die reduzierte Gebühr auf 2,91 €/m². Die Verbrauchsgebühr beträgt für alle Einrichtungen 28,31 €/Person.

- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Das Benutzungsverhältnis endet mit der Übergabe der Schlüssel an den Hausmeister. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Ver-

pflichtung zur Gebührenzahlung. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet.

- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.
- (5) Gebührenschuldner/innen sind die Bewohner/innen der Unterkünfte i. S. d. § 2 dieser Satzung. Nutzen mehrere volljährige Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnraum gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner/innen.

§ 5 In-Kraft-treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. 01.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen zum 31.12.2008 außer Kraft:
 - Satzung für die Benutzung der städtischen Übergangseinrichtungen für Spätaussiedler der Stadt Münster vom 04. 07.1994, in der Fassung der Änderungen vom 01.04.1998, 01.06.2000 und 01.08.2004;
 - Satzung für die Benutzung der städtischen Übergangseinrichtungen für ausländische Flüchtlinge der Stadt Münster vom 10. 05. 1994, in der Fassung der Änderungen vom 26.09.1995, 01.04.1997, 01.04.1998, 23.06.2000 und 01.08.2004;
 - Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Münster vom 08.03.1983, in der Fassung der Änderungen vom 01.02.2001 und 13.12.2002

Münster, den 10. Dezember 2008

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister